



**Festkomitee
Ensen-Westhovener Karneval e.V.**

Nikolausstraße 40
51149 Köln
festkomitee-ensen-westhoven@online.de
www.festkomitee-ensen-westhovener-karneval.de

Festkomitee Ensen-Westhovener Karneval e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Festkomitee Ensen-Westhovener Karneval e.V.“ und hat seinen Sitz in Porz-Ensen-Westhoven.
2. Er wurde am 01.12.2000 in das Vereinsregister des Amtsgericht Köln unter der Nr. 13531 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval.
– Regionalverband Rhein-Berg e.V.- Mitglied Nr. 4544

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung, Pflege und Förderung des Karnevalistischen Brauchtums in Porz-Ensen-Westhoven.
Der Verein strebt die Zusammenfassung von natürlichen Personen, Gesellschaften und den ansässigen Karnevalsvereinen an und vertritt deren Mitglieder gegenüber anderen Karnevalsverbänden, kommunalen Bereichen oder sonstigen Institutionen auf dieser Ebene, im Rahmen der sich aus dieser Satzung ergebenden Beauftragung.
2. Der Vorstand kann eigene Veranstaltungen durchführen.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er hat sich jeglicher politischen Willensäußerung zu enthalten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a: der Vorstand
- b: die Mitgliederversammlung



§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Schatzmeister
dem Zugleiter

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen und zu seiner Unterstützung Mitarbeiter heranziehen oder Ausschüsse einsetzen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl und Wahlannahme im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wird eine Ergänzungswahl erforderlich.
6. Bis zu drei Personen können vom Vorstand des FKEWK als beratende Beisitzer berufen werden, um an den Vorstandsarbeiten teilzunehmen.
7. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung wie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 7.3 Erstellung der Buchführung und der Jahresberichte.
 - 7.4 Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtsperiode eine Geschäftsordnung, aus der sich insbesondere der jeweilige Aufgabenbereich des einzelnen Vorstandsmitgliedes ergibt. Die Geschäftsordnung ist den angeschlossenen Vereinen offen zu legen.
 - 7.5 Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Zwischenverfügungen evtl. erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und bei Gericht anzumelden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im zweiten Kalendervierteljahr statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



4. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
 - b) Wahl des Protokollführers,
 - c) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
 - d) Geschäftsbericht,
 - e) Kassenbericht,
 - f) Bericht des Rechnungsprüfers,
 - g) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Wahl des Vorstandes,
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Auflösung des Vereins,
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
6. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
7. Die Vertreter der Vereine haben nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind.
8. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zugestimmt haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, Vereine, Gesellschaften und natürliche Personen, die Ihren Sitz in Porz-Ensen-Westhoven haben.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhören der



Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

eigene Kündigung,
Auflösung,
Ausschluss.

5. Jeder kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen durch einen Brief an den Vorstand kündigen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

wenn eine Person gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss nach vorheriger Anhörung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
8. Die Mitglieder zahlen Beiträge.

§ 7

Beiträge und Abgaben

1. Für die zu erwartenden Ausgaben des Vereins sind Beiträge zu entrichten.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins sind von Beitrag befreit.

§ 8

Überschüsse des Vereins

Das Festkomitee Ensen-Westhovener Karneval e.V. finanziert sich durch Spenden, Zuschüsse und Beiträge.

Diese Erträge sind überwiegend für Wurfmaterial und Gestaltung des Karnevalsuzuges zu verwenden. Etwaige Überschüsse, die nach Deckung aller Kosten aus den Einnahmen erzielt werden, dürfen nur für die satzungsgemäß vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 9

Rechnungsprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr vor der Hauptversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit der Kassenunterlagen, der Kassen- und Bankbestände, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen.



§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des Folgejahres.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der

KRANKENHAUSSTIFTUNG KÖLN-PORZ e.V. zu, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes übertragen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. September 2000 gefasst, beschlossen und genehmigt.